Richtlinie für die Gewährung eines Baukostenzuschusses im Rahmen der Vorschreibung der Aufschließungsabgabe

Präambel: Mit Wirkung 01.01.2011 wurde der Einheitssatz für die Vorschreibung der Aufschließungsabgabe gemäß NÖ Bauordnung auf Grund einer Vorgabe der NÖ Landesregierung angepasst.

Bauwerbern, welche in der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern seit zumindest 10 Jahren den Hauptwohnsitz begründet hatten, soll eine Unterstützung (Bauförderung) gewährt werden, welche 75 % bei einer Bauplatzgröße von max. 750 m² der tatsächlichen Kostensteigerung (im Vergleich 2010 zu 2011) entsprechen soll. Bei einer Bauplatzgröße von 751 bis 1000 m² beträgt die Bauförderung 50 % der tatsächlichen Kostensteigerung, ab 1001 m² steht keine Bauförderung mehr zu.

Über Antrag kann dem Bauwerber, wenn diesem auch die Aufschließungsabgabe vorgeschrieben wurde, dieser Baukostenbeitrag gewährt werden. Die Antragstellung hat spätestens 3 Jahre nach Rechtskraft des Abgabenbescheides für die Aufschließungsabgabe zu erfolgen.

Folgende Bedingungen müssen für die Gewährung erfüllt sein:

Antragsberechtigt sind

- a.) Nur jene Personen, denen seitens der Gemeinde die Aufschließungsabgabe vorgeschrieben wurde (nicht deren Angehörige) und auch die Baubewilligung für das Wohnhaus erteilt wurde.
- b.) Ein Kostenzuschuss kann nur gewährt werden, wenn keine Zahlungsrückstände bestehen.
- c.) Der Hauptwohnsitz des Antragstellers muss bei der Vorschreibung der Aufschließungsabgabe mindestens 10 Jahre in der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern bestanden haben.
- d.) Die Auszahlung der Bauförderung erfolgt nur nach ordnungsgemäßer Fertigstellungsmeldung gemäß Bauverfahren.

Die Berechnung des Zuschusses erfolgt durch die Gemeindeverwaltung, die Vergabe der Förderung erfolgt durch den Gemeindevorstand.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Fertigstellung und Bezug des neuen Wohngebäudes, wobei eine Hauptmeldung Grundbedingung für die Antragsstellung ist.

Diese Richtlinie tritt mit 01.07.2011 in Kraft, wobei Vorschreibungen einer Aufschließungsabgabe seit 01.01.2011 anspruchsberechtigt sind.